

Satzung „KulturWerk Rahlstedt e. V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eigenständigkeit

1. Der Verein führt den Namen „KulturWerk Rahlstedt“. Er ist im Vereinsregister unter VR 20374 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Im Rahmen des Vereinszwecks soll das kulturelle Leben in Hamburg-Rahlstedt gefördert, bereichert und intensiviert werden.

Dies geschieht insbesondere durch:

- die Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, in denen die Künste und andere kulturelle Äußerungen ihren Raum finden und themenbezogen miteinander vernetzt werden können.

Dazu dienen beispielsweise:

- Aufführungen
 - Performances
 - Lesungen
 - Podiumsdiskussionen
 - Workshops
 - Konzerte
 - Ausstellungen
- die Etablierung und den Betrieb eines Kulturzentrums als Begegnungsstätte für Kunstschaffende und Kulturinteressierte

§3

Mittelverwendung

Der Verein arbeitet selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks haben sie nach Absprache einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang schriftlich widersprochen wird.
3. Fördermitglieder sind juristische und natürliche Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert und zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Entscheidung über die Aufnahme gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Vereinsziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neumitglieder haben zwei Monate nach erfolgter Aufnahme das Stimmrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
2. Der Austritt erfolgt zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied nach der zweiten Mahnung mindestens drei Wochen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

§6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Einzelheiten der Beitragspflicht regelt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder
 - die Bestellung zweier unabhängiger Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Beitragspflicht
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung
 - die Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) abberufen, wenn ein entsprechender Antrag form- und fristgerecht vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, einen neuen Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, oder er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand lädt grundsätzlich unter Bekanntgabe einer vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Anträge sowohl für die jährliche Mitgliederversammlung als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Die Dringlichkeit muss von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt werden.
6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern schriftlich mit der vorläufigen Tagesordnung fristgemäß vom Vorstand mitgeteilt worden sind.
7. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung Gäste und/oder Medienvertreter zulassen.

§9

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter. Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in die/den Protokollführer/in.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht. Hat bei Personenwahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
3. Satzungsändernde Beschlüsse oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Personenwahlen und Abstimmungen müssen in geheimer Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
5. Bei Wahlen kann die Wahlleitung für die Dauer der Wahl und der damit zusammenhängenden Erörterungen einer/m Wahlleiter/in übertragen werden.

§11

Protokollieren der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter(s)/in und des/der Protokollführer(s)/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Jedes Mitglied ist zur Einsicht der Niederschriften berechtigt.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens fünf gewählten Mitgliedern. Es sind dies der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie zwei weitere Mitglieder. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Läuft eine Amtsperiode ab, ohne dass für das kommende Geschäftsjahr ein neuer Vorstand gewählt worden ist, bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder stammen. Als ordentliches Vereinsmitglied behalten sie auch für die Zeit ihrer Wahl das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Erfolg des Vereins ist vom Engagement und der Mitarbeit der Mitglieder abhängig. Deshalb ist der Vorstand gehalten, Initiativen von Mitgliedern zu fördern, ihren Rat einzuholen und für die Planung und Durchführung von Projekten Arbeitsgruppen zu bilden. Bei Bedarf kann er einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen hinzuziehen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal je Quartal. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern sie einstimmig gefasst werden. Die Einzelheiten der Einberufung, des Ablaufs sowie der Beschlussfassung und der Protokollierung der Vorstandssitzung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder werden vom Vorstand zeitnah über die laufende Wirtschaftsplanung und die Programmentwicklung unterrichtet.

§ 13 Haftung

Die Vorstandsmitglieder werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Kasse, die Rechnungsbelege und den Jahresabschluss zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand eine/n vertretungsberechtigte/n Liquidator/in.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.4.2013 geändert und beschlossen.

Hamburg, 14. Mai 2013

Anlage 1 zur Satzung

Beitragsordnung des KulturWerks Rahlstedt e.V.

Zu beachten: Chronologie der Ergänzungen

Lt. § 6 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, welche die Einzelheiten der Beitragspflicht regelt.

Danach gilt lt. Beschluss der MV vom 10.9.2009:

- Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 30,00 €.
- Der ermäßigte Beitrag (auf Antrag) beträgt 12,00 €.
- Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 30,00 €, für Institutionen mindestens 60,00 €.
- Der Beitrag wird als Jahresbeitrag jährlich geleistet (bevorzugt per Einzugsermächtigung). Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückzahlung,

Ergänzung der Beitragsordnung lt. MV vom 30.6.2010:

- Der Jahresbeitrag wird sofort fällig, spätestens zwei Monate nach Eintrittsdatum und dann jeweils jährlich bis zum 30. Januar.
- Wenn ein säumiger Betrag drei Wochen nach der zweiten Mahnung nicht eingegangen ist, erlischt durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft (siehe auch § 5 Abs.4 der Satzung).

Ergänzung der Beitragsordnung lt. MV vom 25.4.2013:

- Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60,00 € pro Jahr.
- Der Beitrag für Ehepaare und Lebenspartner-Gemeinschaften beträgt 50,00 € pro Jahr.

Ergänzung der Beitragsordnung lt. MV vom 23.9.2021

- **Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird ab 2022 erhöht auf 40,00 €.**
- **Der Beitrag für Ehepaare und Lebenspartner-Gemeinschaften beträgt ab 2022 70,00 € pro Jahr.**

Hamburg, den 26.9.2021

Anlage 2 zur Satzung

Geschäftsordnung des Vorstands des KulturWerk Rahlstedt

(lt. Beschluss der Vorstandssitzung vom 25.1.2011)

1. Zu ordentlichen Sitzungen des Vorstands wird vom Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden mindestens viermal jährlich mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin schriftlich mit einer Tagesordnung eingeladen.
2. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands eine Sitzung verlangen, muss sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands zur Sitzung anwesend sind.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet. Eine Übertragung auf ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied ist möglich.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
6. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis der Sitzungsteilnehmer eine Person, die das schriftliche Protokoll über die Sitzung führt. Die Erstellung soll zeitnah erfolgen.
7. Das jeweilige Protokoll wird auf der folgenden Sitzung nachträglich noch einmal ausdrücklich genehmigt.
8. Zu Beginn einer Sitzung können von den Teilnehmern neben den Punkten der schriftlichen Tagesordnung noch weitere Tagesordnungspunkte angemeldet werden, die bei Einigung mit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
9. Die Sitzung ist entsprechend der Tagesordnung durchzuführen.
10. Neben Beschlüssen auf ordentlichen Sitzungen kann der Vorstand in dringenden Einzelfällen auf Initiative des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter auch Entscheidungen im telefonischen oder Mail-Umlaufverfahren bewirken. Für den Verein wesentliche Entscheidungen sind dabei dann auch vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in einer gesonderten Protokollnotiz festzuhalten.

Hamburg, den 31.01.2011